



... ist freier, gemeinnütziger und landesweit anerkannter Träger der Jugendhilfe und Sozialen Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern.

Er ist hervorgegangen aus einem Modellprojekt des Instituts des Rauen Hauses für Soziale Praxis und wurde eingetragen in das Vereinsregister Schwerin am 6. Januar 1993 unter dem Aktenzeichen VR 596.

Den Schwerpunkt der Arbeit bilden die Jugendhilfestationen in Schwerin, Stralsund, Greifswald, Landkreis Vorpommern-Greifswald, Demmin und Neubrandenburg.

Darüber hinaus initiiert der Verein mit seiner überregional wirkenden gemeinnützigen GmbH eine Reihe wegweisender Projekte der Sozialen Arbeit.

Täter Opfer Ausgleich

JUGENDHILFESTATION HST

AnsprechpartnerInnen

Ramona Magdanz

Fon: 03831 / 494003
Fax: 03831 / 309324
eMail: ramona.magdanz@vsp-mv.de

Uwe Hein

Fon: 03831 / 494003
Fax: 03831 / 309324
eMail: uwe.hein@vsp-mv.de

Gefördert durch:

Generalstaatsanwaltschaft Rostock, Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V



VSP | Verbund für Soziale Projekte e.V.
Jugendhilfestation Stralsund

18439 Stralsund, Frankendamm 54

Telefon: +49 3831 494003
Telefax: +49 3831 309324

eMail: info.stralsund@vsp-mv.de

Internet: www.vsp-mv.de

Koordinator: Jan Peters

Spendenkonto: Sparkasse Vorpommern

IBAN: DE94150505000100077552
BIC: NOLADE21GRW



Verbund für Soziale Projekte

WAS IST TÄTER-OPFER-AUSGLEICH?

Das für den TOA vorgesehene Verfahren soll dazu dienen, eine Versöhnung zwischen Täter und Opfer herbeizuführen.

Ziel ist die Wiederherstellung des durch die Tat gestörten Rechtsfriedens.

Dabei handelt es sich um die Möglichkeit einer konstruktiven Tatverarbeitung und Konfliktregelung zwischen Täter und Opfer sowie materieller und immaterieller Schadenswiedergutmachung.

WIE FINDET TÄTER-OPFER-AUSGLEICH STATT?

Die Staatsanwaltschaft prüft, ob der Fall für einen TOA zweckdienlich ist. Bei Eignung erfolgt eine Übermittlung der notwendigen Informationen für die Durchführung des TOA an die Konfliktberatungsstelle.

Die KonfliktberaterInnen nehmen Kontakt mit dem Täter auf und erkunden bzw. klären in einem Gespräch die Bereitschaft zum Täter-Opfer-Ausgleich.

Zum Opfer nehmen die KonfliktberaterInnen ebenfalls Kontakt auf und führen ein analoges Gespräch.

Die Wiedergutmachungsmodalitäten werden in einem gemeinsamen Gespräch mit Täter und Opfer auf freiwilliger Basis ausgehandelt. Ergebnis ist dann ein schriftlicher Vertrag. Über den Verlauf und das Ergebnis des TOA geht ein Abschlussbericht an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht.

FÜR WELCHE STRAFTATEN KOMMT DER TÄTER-OPFER-AUSGLEICH IN BETRACHT?

Geeignet sind grundsätzlich leichte bis mittelschwere Straftaten aus folgenden Deliktgruppen:

Körperverletzung	Diebstahl
Bedrohung	Betrug
Sachbeschädigung	Hausfriedensbruch
Vermögensdelikte	Nötigung
	Beleidigung

WIE ERFOLGT EINE WIEDERGUTMACHUNG?

Der TÄTER kann:

- Im Schlichtungsgespräch unmittelbar erfahren, was seine Tat für das Opfer bedeutet.
- Sich zu den Tatmotiven äußern
- Verantwortung für seine Tat übernehmen
- Durch aktive Wiedergutmachung Bestrafung und den damit verbundenen Makel abwenden
- Sich persönlich entschuldigen
- Schmerzensgeld oder Schadensersatz zahlen
- Freiwillige Arbeitsleistungen für das Opfer erbringen
- Symbolische Wiedergutmachung leisten

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Erwachsenenstrafrecht

- § 46a StGB - Täter-Opfer Ausgleich, Schadenswiedergutmachung
- § 56 StGB - Strafaussetzung
- § 59 StGB - Voraussetzungen der Verwarnung mit Strafvorbehalt
- § 153 StPO
- § 153a StPO

Jugendstrafrecht

- § 10 Weisungen
- § 45 Absehen von der Verfolgung

Das OPFER kann:

- Durch eine neutrale Konfliktberatungsstelle beraten werden
- Im Schlichtungsgespräch Gefühle wie Angst, Wut, Verletzung und Empörung zum Ausdruck bringen
- Das Tatmotiv des Täters erfragen und auch hinterfragen
- Schneller zu seinem Recht kommen
- Eine Wiedergutmachung erlangen
- Ein Aussöhnung erleben und selbst dazu beitragen
- Rechtsfrieden finden